

Stromlieferungen an sog. "Härtefallkunden" im Rahmen der "Besonderen Ausgleichsregelung"

Die nachfolgende Tabelle gibt die in der Regelzone der RWE Transportnetz Strom GmbH an sog. "Härtefallkunden" gelieferten Strommengen (unterteilt nach sog. "Nicht-Härtefallmengen" und "Härtefallmengen"), für die die Stadtwerke Greven GmbH die Abnahme- und Vergütungspflicht nach § 14 Abs. 3 EEG 2006 trägt, für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2008 wieder. Diese Strommengen sind Teilmengen der weiter oben ausgewiesenen Stromlieferungen an Letztverbraucher.

Bei den Härtefallkunden hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden auch: BAFA) für bestimmte Abnahmestellen nach § 16 Abs. 1 EEG 2006 den Anteil der Strommenge nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG 2006 begrenzt (reduzierte EEG-Quote).

A: Härtefallkunde ^{a)} B: Abnahmestelle ^{a)} C: Bilanzkreis [EIC-Code]	BAFA-Bescheid		reduzierte EEG-Quote ^{a)}	Liefermenge Gesamt ^{b)} [kWh]	Nicht-Härtefallmengen ^{c)}		Härtefallmenge ^{g)} [kWh]
	Aktenzeichen ^{a)}	Datum ^{a)}			Selbstbehalt ^{a) d)} [kWh]	Sonstige ^{e) f)} [kWh]	
				(1)	(2)	(3)	(4) = (1)-(2)-(3)
A: _____ B: _____ C: _____							0
A: _____ B: _____ C: _____							0
A: _____ B: _____ C: _____							0
Summen:				0	0	0	0

- a) lt. BAFA-Bescheid
- b) gesamte an der Abnahmestelle gelieferte Strommenge, für die die Gesellschaft die Abnahme- und Vergütungspflicht nach § 14 Abs. 3 EEG 2006 trägt; bei Privilegierung von selbständigen Unternehmensteilen nur die anteiligen Strommengen, die an den selbständigen Unternehmensteil geliefert wurden (nach Angabe des Härtefallkunden)
- c) anteilige Strommengen an der gesamten Liefermenge nach (1), auf die die reduzierte EEG-Quote lt. BAFA-Bescheid nicht anzuwenden ist
- d) bei Belieferung der Abnahmestelle durch mehrere Lieferanten nur der auf die Gesellschaft entfallende Anteil nach Maßgabe des § 16 Abs. 4 Satz 4 EEG 2006 (nach Angabe des Härtefallkunden)
- e) anteilige Strommenge, die vom Härtefallkunden an Dritte weitergeliefert wurde (nach Angabe des Härtefallkunden)
- f) anteilige Strommenge, die von einer Schienenbahn i.S.d. § 16 EEG 2006 nicht unmittelbar für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verbraucht wurde (nach Angabe des Härtefallkunden)
- g) gesamte Liefermenge nach (1) abzüglich Nicht-Härtefallmengen nach (2) und (3)

Die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Greven GmbH

Jürgen Schäpermeier